

4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München

Vom 11. Januar 1978

Auf Grund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 2 des Bayer. Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 12 Abs. 5 Satz 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München vom 16. Februar 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 54) wird wie folgt neu gefaßt:

Die Fachprüfungsordnung für Studierende der Physik an der Technischen Universität München kann eine Bearbeitungsdauer von 12 Monaten vorsehen, die auf Antrag in begründeten Fällen vom Vorsitzenden des Diplomhauptprüfungsausschusses um bis zu drei Monate und in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um bis zu drei weitere Monate verlängert werden kann.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 23. November 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Dezember 1977 Nr. I B 4 - 3/194 536.

München, den 11. Januar 1978

Prof. Dr. Grigull

Die Satzung wurde am 12. Januar 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Januar durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Januar 1978.

KMBI II 1978 S. 72

1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende der Physik an der Technischen Universität München

Vom 11. Januar 1978

Auf Grund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 24 Abs. 2 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende der Physik an der Technischen Universität München vom 12. März 1976 (KMBI II S. 253) wird wie folgt neu gefaßt:

4. Die Dauer der Diplomarbeit beträgt 12 Monate. Sie kann auf Antrag in begründeten Fällen vom Vorsitzenden des Diplomhauptprüfungsausschusses um bis drei Monate verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen, die nicht vom Kandidaten zu vertreten sind, ist auf Antrag eine Verlängerung auf bis zu höchstens

18 Monate möglich. Eine Verlängerung über 18 Monate hinaus ist nicht möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 23. November 1977 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Dezember 1977 Nr. I B 4 - 3/193 389.

München, den 11. Januar 1978

Prof. Dr. Grigull

Die Satzung wurde am 12. Januar 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Januar durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Januar 1978.

KMBI II 1978 S. 72

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 7. Februar 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich

§ 1

§ 21 Abs. 3 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich vom 6. November 1975 (KMBI II 76, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1977 (KMBI II, S. 272), erhält folgende Fassung:

„4. das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten der Fächer der Gruppe I geht in die Gesamtnote der Diplomprüfung mit einem Gewicht von 2, das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten der Fächer der Gruppe II mit einem Gewicht von 1 ein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Januar 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Januar 1978 Nr. I B 4 - 6/14 515.

Augsburg, den 7. Februar 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Februar 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Februar 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 1978.

KMBI II 1978 S. 72